

Anlage 1 BV-StVV-161-15 Abwägungsbeschluss

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)	für die
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Vom 09. Juli 2015	Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, es werden jedoch keine Einwände geltend gemacht.	K	Wird zur Kenntnis genommen	
2	Land Brandenburg - Landesbetrieb Straßenwesen Vom 08.07.2015	Der o.g. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden. Im betroffenen Gebiet bestehen keine Planungsabsichten. Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen den Bebauungsplan keine Einwände.	K	Wird zur Kenntnis genommen	
3	Landesamt für Bauen und Verkehr Vom 15.07.2015	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Die gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf vom 22.01.2015 zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen, die im Wesentlichen	K	Wird zur Kenntnis genommen	
	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Reduzierung der Sondergebietsfläche zugunsten von Grün- und Waldflächen sowie GFL-Flächen - Festsetzungen der Grünordnung - Erschließung des Planungsgebietes von Südwesten über einen vorhandenen Feldweg 				

	<p>Umfassen, habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der Änderungen/Ergänzungen in Planzeichnung, Textteil und textlichen Festsetzungen bestehen gegen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Flächen des ehemaligen Umspannwerkes Vetschau (Konversionsfläche) aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienerpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Luftrechtliche Belange werden ebenfalls nicht berührt, wenn, wie in der vorliegenden Begründung zum B-Plan ausgeführt wurde, gewährleistet ist, dass von den Solaranlagen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die den zivilen Luftverkehr beeinträchtigen könnten.</p> <p>Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der das Plangebiet im Nordwesten tangierenden Kreisstraße 6627 durch Blendwirkungen können lt. der vorliegenden Begründung zum B-Plan ebenfalls ausgeschlossen werden, zumal ich dem Umweltbericht (Seite27) entnehmen konnte, das die Solarmodule nach Süden ausgerichtet werden.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes soll von Südwesten über einen vorhandenen Weg erfolgen, der in die Kreisstraße 6627 einmündet.</p> <p>Sollten bauliche Änderungen im Bereich der Einmündung des Weges in die Kreisstraße (evtl. Aufweitung) erforderliche werden, ist der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als zuständiger Straßenbaulastträger zu beteiligen.</p> <p>Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Lediglich während der Bauphase wird sich das Verkehrsaufkommen durch Material- und Anlagentransporte erhöhen.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
<p>4</p>	<p>GDMcom vom 20.07.2015</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insoweit namens und in</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

	<p>Lebensraum für Tiere u. an die trockenen Standorte angepasste Pflanzen. Insbesondere die Kleinteiligkeit der Landschaftsstrukturen und Landnutzungen ist als ökologisch hochwertig zu beurteilen. Zu DDR-Zeiten befand sich auf dem nicht mit Wald bestandenen Teil der Plangebietsfläche das ehemalige Umspannwerk des Kraftwerkes Vetschau. Mit dem Rückbau der technischen Anlagen nach Aufgabe des Kraftwerkbetriebes wurde die Fläche den in der Umgebung der Ortslage Märkischeheide ursprünglichen Nutzungen zurückgegeben u. das Landschaftsbild naturverträglich und landschaftsgerecht wieder hergestellt.</p> <p>Auf den zur Bebauung mit Solarmodulen vorgesehenen Freiflächen hat sich durch die aufgelassene landwirtschaftliche Nutzung eine wertvolle Trockenrasenvegetation entwickelt. Zu nennen sind beispielsweise Silbergras, Sandstrohlume, Mausohr-Habichtskraut, Bergsandknöpfchen, Hasenklie, Natterkopf, Nachtkerze sowie verschiedene Moose und Flechtenarten. In Teilbereichen wandert Landreitgras ein, was darauf hinweist, dass die Flächen seit längerer Zeit nicht gemäht wurden. Trockenrasen stellen durch ihren Blühreichtum und die Wärmetönung einen wertvollen Lebensraum insbesondere für Insekten (Hautflügler, Tagfalter, Heuschrecken, Laufkäfer) dar und bilden damit Nahrungsgrundlage für Kleinsäuger, für Reptilien wie die Zauneidechse und für zahlreiche Vogelarten. Im Gebiet aktuell beobachtet wurden beispielsweise Mäusebussard, Rotmilan, Heidelerche, Feldlerche, Goldammer, Buntsprecht, Eichelhäher und Singdrossel.</p> <p>Der ebenfalls zur Bebauung und damit zur Rodung vorgesehene aufgelassene, vermutlich durch Sukzession entstandene Waldsteifen im Südwesten des Plangebietes ist durch eine sehr aufgelockerte und vielgestaltige Struktur gekennzeichnet und gegenüber einer üblichen Forstkultur als wesentlich wertvollerer Lebensraum einzustufen. Ökologisch besonders hochwertige Bestandteile dieses Gehölzstreifens sind beispielsweise eine dichte Feldhecke an der Grenze zur südlich befindlichen Ackerfläche und die im äußersten Südwesten befindlichen</p>	
	<p>K</p>	
		<p>Der Antrag auf Zustimmung gemäß §6 Abs. 1a der Verordnung über das „Biosphärenreservat Spreewald“ i.V.m. §9 Absatz 6 Satz 1 nr. 4 BbgNatSchG zum Vorhaben wurde gestellt.</p>

	<p>Offenbereiche mit Sandinseln (Geeignete Lebensräume für Zauneidechsen).</p> <p>Trockenrasen sowie Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte unterliegen gemäß §30 BNatSchG einem Schutzstatus als geschützte Biotope und dürfen nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die betreffenden wertvollen Lebensräume sind außerdem durch die BR-VO geschützt. Gemäß §6 Abs. 2 BR-VO ist es verboten, Biotopie wie Trockenrasen sowie Hecken, Waldreste, Gebüsche und Einzelbäume außerhalb geschlossener Ortschaften zu beseitigen.</p> <p>Waldstreifen und Trockenrasen können wesentliche Fortpflanzungs- und Nahrungsräume für streng und besonders geschützte Arten darstellen u.a. für die o.g. Vögel und Reptilien wie Zauneidechse und ggf. Fledermäuse. Jede Inanspruchnahme, Bebauung oder Verschattung kann nach BundesartenschutzVO sowie nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommende geschützte Arten erheblich stören. Ferner kann es durch das o.g. Vorhaben zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Reviervverluste) besonders und streng geschützter Arten kommen. Damit wären die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>In einem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß §26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Der geplante Solarpark erfüllt die o.g. Verbotstatbestände, da der Gebietscharakter durch die großflächige Installation technischer Anlagen im betreffenden Landschaftsbereich erheblich verändert wird und der Naturhaushalt durch erhebliche Flächenentzug (geschützte Biotope, Nahrungshabitat für Tiere) beeinträchtigt wird. Uns sind bislang keine großflächigen Solaranlagen im Landschaftsschutzgebiet Biosphärenreservat Spreewald bekannt. Mit er Zulassung eines Solarparks auf den betreffenden, aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ökologisch wertvollen, weiterhin gesetzlich geschützten Biotopflächen, würde eine Vorbildwirkung für analoge Vorhaben geschaffen werden. Die Installation weiterer großflächiger Solaranlagen im Schutzgebiet wäre</p>	<p>K</p> <p>Der Gesetzgeber schließt in der Freiflächenausschreibungsverordnung Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG und Nationalparks nach § 24 BNatSchG. Die Errichtung einer PV-Anlage in einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG, wie im vorliegenden Fall, läßt der Gesetzgeber jedoch zu.</p> <p>Es gibt im Biosphärenreservat bereits mindestens eine PV-Anlage (Südöstlich von Werben). Somit kann von diesem Verfahren keine Vorbildwirkung ausgehen, da das Vorbild bereits besteht.</p>
--	---	--

	<p>dann ggf. nicht mehr aufzuhalten und würde den Schutzgebietscharakter und die Schutzziele negativ beeinflussen. Aus den o.g. Gründen kann das Vorhaben nicht befürwortet werden. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist der Vorhabenträger verpflichtet, im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes alternative Standortvarianten einschließlich der Nullvariante (Nichtdurchführung des Projektes) zu prüfen. In diesem Zusammenhang wird auf die Verlagerung des Vorhabens auf bisher unbebaute Flächen in regionalen Gewerbegebieten außerhalb des Biosphärenreservates orientiert (z.G. Raddusch, Gewerbegebiet an der L 49 oder Industrie- und Technologiezentrum Vetschau auf dem ehemaligen Kraftwerksstandort).</p>	<p>Es gibt in der näheren Umgebung keine alternativen Standorte. Die genannten Standorte erfüllen nicht die Anforderungen des § 22 FFAV (Freiflächenausschreibungsverordnung). Die Anforderungen des EEG sind nicht mehr maßgebend.</p>
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH - Abt. Planungs koordinierung - Lausitz VS12 Vom 28.07.2015		
<p>6</p>	<p>Der Bereich des angezeigten Vorhabens befindet sich außerhalb der berg-, K eigentums- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortung der LMBV.</p> <p>Die Fläche liegt außerhalb des Gebietes der ursprünglich bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der ist-Wasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +56,0 ... + 56,5m NHN, Stand (mittlerer stationärer Endstand).</p> <p>Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen.</p> <p>Es liegen bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter z Grundwasserflurabstände von weniger als 2 m vor.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist im Umweltbericht des Bebauungsplanes zu korrigieren.</p> <p>Es sind keine LMBV-eigenen Medien und Anlagen in dem zu beurteilenden Gebiet vorhanden.</p> <p>Seitens der LMBV gibt es keine weiteren Hinweise zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen – Altes Umspannwerk“ der Stadt Vetschau.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Umweltbericht wurde dāhingehend korrigiert.</p>

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum - Außenstelle Cottbus Vom 29.07.2015		
7	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – BbgDSchG – vom 24. Mai 2004 (BVB1.1, S.215) als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich der oben genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Da aber aufgrund der Topographischen Situation und durch ein westlich benachbart liegendes bronzezeitliches Gräberfeld, Märkisch Heide, Fpl1, Bodendenkmal 80169 mit ihrem Vorhandensein zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege (Außenstelle Cottbus) und der unteren Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung anzuzeigen (§ 11 BbgDSchG).</p> <p>Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Funde sind ablieferungspflichtig (§§ 1 Abs. 4, 12 BbgDSchG).</p>	<p>z</p> <p>Der Hinweis auf das Bodendenkmal wurde aus den nachrichtlichen Übernahmen in die Hinweise übertragen. Das Bodendenkmal wurde korrigiert. Die Forderungen des BbgDSchG wurde ergänzt.</p>
8	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH - Servicecenter Klein Gaglow Vom 29.07.2015</p> <p>zu dem uns vorliegenden Entwurf gilt auch nach unserem heutigen Kenntnisstand weiterhin unsere Stellungnahme V47546/15 VS-R-B-H vom 13.04.2015.</p> <p>Die Nutzung vorhandener Zufahrten und Wege kann ohne Einschränkungen erfolgen. Ist die Errichtung neuer Verkehrsflächen geplant, sind diese mit detaillierten Planungsunterlagen, Lageplan und Höhengradienten zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Die Einfriedung entsprechend der bauordnungsrechtlichen Festsetzung kann unter Berücksichtigung des Leitungsbestandes erfolgen.</p>	<p>K</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>K</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>K</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

<p>Eine Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens lehnen wir grundsätzlich ab. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1 – 3 in 03099 Kolkwitz.</p>	<p>Z</p> <p>Nach Rücksprache mit der Mitnetz werden Buschpflanzung zugelassen, entsprechend der Stellungnahme zum Vorentwurf in der die Forderung „keine Bäume“ gestellt wurde. Die Ausgleichsmaßnahmen am Rand des Freileitungsschutzstreifens sind somit umsetzbar. Die Hecke ist auf eine Höhe von 2 m zu begrenzen. Ein Entsprechender Hinweis wurde auf die Planzeichnung aufgenommen.</p>
<p>Vom 13.04.2015</p>	
<p>Der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG bzw. der envia TEL GmbH beigelegt.</p> <p>Bitte beachten Sie auch beigelegten Lageplan zum Projekt der Mitnetz Strom „Müschchen, MSF-VK UW Vetschau – Burg&Werben 1 BA“. Dieses Projekt befindet sich gerade in der Realisierung.</p> <p>Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass im Bereich des Plangebietes auch Fremdanlagen von Erzeugern regenerativer Energien vorhanden sein können.</p> <p>Zu der 110-kV-Freileitung sind die Abstände nach DIN EN 50341 einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter den Freileitungen sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und BGV A 3 zu beachten.</p> <p>Der Schutzstreifen der 110-kV-Freileitungen ist 50m breit (je 25 m beiderseits der Trassenachse). Arbeiten in den Leitungsschutzstreifen sowie Unterbauung und Unterpflanzung (keine Bäume) sind nur mit Einschränkungen möglich und bedürfen der standortbezogenen Genehmigung durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.</p> <p>Wir lehnen eine Bebauung dieses Schutzstreifens mit Solaranlagen grundsätzlich ab. Hier sehen wir insbesondere die Gefahr, dass bei Eisabwurf von den Leiterseilen Schäden an den Solarmodulen entstehen. Außerdem führt eine Bebauung zu Behinderungen erforderlicher Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten. Eine anderweitige Bebauung, z.Bsp. die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH in Ausnahmefällen möglich.</p> <p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zu den K</p>	<p>Z</p> <p>Schutzstreifen wurde vom Vorentwurf zum Entwurf auf die vorgegebene Breite erweitert.</p> <p>K</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Unterpflanzung mit Bäumen ausscheidet.</p> <p>Z</p> <p>Die Bebauung unter dem Freileitungsschutzstreifen wurde zum Planstand Entwurf aus der Planung genommen.</p> <p>K</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

<p>Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40m einzuhalten. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist zu beachten, dass Kabeltrassen weder überbaut noch überpflanzt werden dürfen.</p> <p>Zur Festlegung der technischen Lösung für die Eit-Versorgung des Bebauungsgebietes benötigen wir konkrete Aussagen zum Leistungsbedarf. Die Bedarfsmeldung bitten wir bei der Mitteldeutschen Netzesellschaft Strom mbH, Standort Kolkwitz, Annahofer Graben 1 – 3 in 03099 Kolkwitz, einzureichen.</p> <p>Standorte für entsprechend der Bedarfsentwicklung notwendige Trafostationen und Trassen zur Kabelverlegung sind möglichst im öffentlichen Bereich vorzusehen und gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffer 12, 13 und 21 in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Auf den gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffer 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der envia Netzservice GmbH zur Stellungnahme einzureichen</p> <p>Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlage n bei der Mitteldeutschen Netzesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen.</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz bzw. der envia TEL GmbH, Magdeburger Str. 51 in 06112 Hale zu erteilen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

9	<p>Land Brandenburg - Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - Regionalabteilung Süd Vom 30. Juli 2015</p> <p>1. Einwendungen</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Teilen des ehemaligen Umspannwerkes Märkischeide wurden erneut aus Sicht des Fachbereichs Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) geprüft. Danach ergeben sich vorbehaltlich der ausstehenden Entscheidung zur flächenschutzrechtlichen Prüfung seitens des MLUL (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz) weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahmen der benannten Fachreferate werden nachfolgend zur Kenntnis übermittelt.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 ist die untere Naturschutzbehörde (uNB) zuständig für die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften. Im weiteren Verfahren sind die erforderlichen Abstimmungen zum Naturschutz mit der uNB des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu führen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Biosphärenreservat Spreewald. Auf das daraus resultierende Erfordernis der flächenschutzrechtlichen Prüfung durch das zuständige Ministerium des Landes Brandenburg (MLUL) wird in den Planunterlagen hingewiesen.</p>	K	Wird zur Kenntnis genommen
		K	Wird zur Kenntnis genommen

<p>Die Voranfrage auf flächenschutzrechtliche Prüfung ist am 27.04.2015 im MLUL eingegangen und befindet sich in Bearbeitung. Der Vorhabenträger Herr John steht in der Sache in direktem Kontakt mit Frau Vagedes, MLUL, Ref. 44, und Herrn Segebrecht, LUGV, RS 4. Diverse nachgeforderte Unterlagen wurden bereits nachgereicht. Auch wurde der aktuelle Planentwurf, der die Naturschutzbelange besser als der Vorentwurf berücksichtigt, zugesandt. Der nächste Schritt im Verfahren ist die Versendung der Voranfragenbeantwortung in Bezug auf die neue Zustimmung in Aussicht gestellt werden kann, sowie die Bedingungen einer möglichen Zustimmung enthalten. Nach dem Erhalt der Voranfragenbeantwortung ist der eigentliche Antrag auf Zustimmung zu stellen. Hinweise zum weiteren Verfahren und zu den hierbei einzureichenden Unterlagen werden ebenfalls im Zuge der Voranfragenbeantwortung gegeben.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Ausgehend vom Nutzungsbestand im Umfeld des Plangebietes sowie der Art der geplanten baulichen Nutzung (Sondergebiet Solarenergie) bestehen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Den in Planbegründung und Umweltbericht enthaltenen Ausführungen und Bewertungen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Reflektion, Lärm) und Klima/Luft wird gefolgt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Die Planungsunterlagen wurden hinsichtlich der Zuständigkeit gemäß § 126 Brandenburgischen Wassergesetz (BbGWG) geprüft. Danach ergeben sich keine Einwände oder Bedenken zum Planvorhaben. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, da anfallendes Niederschlagswasser vor Ort versichern und damit auch weiterhin der Grundwasserneubildung zur Verfügung stehen soll. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. der Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	<p>K</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Aufgrund der Höhenbegrenzung der Hecke durch die MitNetz, sind zur Verhinderung der Blendung ggf. zusätzliche Maßnahmen zu treffen. Hierzu wurden Blendschutzanlagen zusätzlich als zulässig aufgenommen und der Zaun in Verbindung mit einer Blendschutzmaßnahme höher zugelassen.</p>	<p>K</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
--	---	--

10	<p>Landkreis Oberspreewals-Lausitz Vom 03.08.2015</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):</p>	
10a	<p>untere Naturschutz-behörde (uNB)</p> <p>Die Stellungnahme der uNB zum Vorentwurf (enthalten in SN des LK OSL) vom 24.03.2015 ist zum Landschafts-, Arten-, Biotop- und Gehölzschutz sowie zur Bedeutung des Walderhalts weiterhin gültig und mit den nachfolgend dargestellten Belangen zu verschnneiden.</p> <p><u>Landschaftsschutzgebiet</u></p> <p>Aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes im Landschaftsschutzgebiet (Schutzzone III des Biosphärenreservates Spreewald) ergeht die Stellungnahme der uNB vorbehaltlich der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde zur geplanten Bebauung des Vorhabenstandortes mit Photovoltaikanlagen.</p> <p><u>Biotopschutz</u></p> <p>Im Plangebiet befinden sich geschützte Biotope, die gemäß § 30 Abs. 1 und 2 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Die Bestandserfassung zum Grünordnungsplan (GOP) weist die Biotoptypen Silbergras-Rasen (rd. 65 m²) und Grasnelken-Rauhblattschwengel-Rasen (rd. 2 ha auf zwei Teilflächen) als geschützte Biotope aus. Die Umsetzung des Bauvorhabens führt zu einer großflächigen Inanspruchnahme des Biotops Grasnelken-Rauhblattschwengel-Rasen, welches sich im Zentrum der für Solarmodule beplanten Fläche befindet. Durch Verschattung mit Solarmodulen werden ca. 45 % des Trockenrasenbiotops (15.947 m²) dauerhaft beeinträchtigt. Das entspricht einer Fläche von 7.176 m².</p> <p>Für die Kabelverlegung und die Herstellung der Verankerung der Modulrutsche ist nur eine zeitweilige kleinflächige bzw. punktuelle Inanspruchnahme von Sandtrockenrasen erforderlich. Planierarbeiten sind im Bereich geschützter Biotope nicht vorgesehen.</p> <p>Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, sind unzulässig bzw. bedürfen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder einer naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.</p>	<p>K</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen (Die Zustimmung zum Vorhaben ist beim MLUL beantragt. Sie ergeht voraussichtlich nach Satzungsbeschluss)</p> <p>K</p> <p>Die Eingriffe werden ausgeglichen. (Resumee siehe unten)</p>

	<p>Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG darf eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen des betroffenen Biotops ausgeglichen werden können. Dies ist dann der Fall, wenn die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt, möglich ist.</p> <p>Als Ausgleich sollen entsprechend den vorliegenden Planungsunterlagen 14.811 m² Trockenrasen (AM 5-8) auf Freiflächen durch Samenabdrift, Heusaat und extensiver Pflege entwickelt bzw. und entwicklungsingeschränkt ca. 28.800 m² Trockenrasen unterhalb der Solarmodule (AM 9) erhalten werden.</p> <p>Entsprechend der „Handlungsanleitung zum Vollzug der Eingriffsregelung“ des Ministeriums des Landes Brandenburg (MLUV, 2009 Seite 61) liegt der Kompensationsfaktor z. B. bei einem Totalverlust von Trockenrasenbiotopen zwischen 2 und 3. Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen soll ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Trockenrasenbiotops gewährleistet werden, auch wenn sich nicht auf allen Pflegeflächen umfänglich Trockenrasenbiotope entwickelt oder in den beschatteten Modulbereichen Trockenrasen erhalten bleibt. Die vorgegebenen Mahdzeiten müssen sich dabei an einer extensiven Bewirtschaftung orientieren, um die Samenreife/Samenbildung der Trockenrasenarten abzuschöpfen und die beabsichtigte Ausbreitungsentwicklung zu garantieren. Die Terminvorgaben für die Mahd müssen sich an dieser Zielvorgabe ausrichten.</p> <p>Eine Bäumung des Mahdgutes ist zwingend erforderlich. Der Verbleib des Mahdgutes würde zum Nährstoffeintrag führen und das Entwicklungsziel „Trockenrasen“ verfehlen. Für die maschinelle Pflege der Bodenfläche ist eine untere Freihaltezone erforderlich. Im Rahmen der Bauausführung sind weitere Beeinträchtigungen, wie die Ausweisung von Zwischenlagern/Lagerstätten, das Abstellen von Maschinen, Baucontainern, mobiles WC, im Bereich der geschützten Biotope zu unterlassen.</p> <p>Bei Realisierung dieser Ausgleichsmaßnahmen und unter Beachtung der o. g. Ergänzungen hat die uNB grundsätzlich keine naturschutzfachlichen Bedenken hinsichtlich der Erteilung einer Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG. Da mit dem BPL Eingriffe in geschützte Biotope vorbereitet werden, kann die Gemeinde oder (wenn bereits gegenwärtig) der Vorhabenträger einen Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG bereits vor Aufstellung des BPL an die uNB richten, um die Vereinbarkeit der Satzung mit</p>	
	K	<p>Wird zur Kenntnis genommen (← Resumee) Die Ausgleichs und ersatzmaßnahmen werden in den Durchführungsvertrag übernommen.</p>

<p>den Regelungen des BNatSchG rechtssicher herzustellen.</p> <p><u>Einvernehmen zur Waldumwandlung</u></p> <p>Im Plangebiet befinden sich Gehölzflächen, von denen 5.000 m² als Wald im Sinne § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) eingestuft wurde. Für den Bau der Photovoltaikanlage sollen entsprechend den Darlegungen im Umweltbericht 3.500 m² Wald in Anspruch genommen werden. Die ursprünglich geplante Waldumwandlung wurde nur zu geringen Anteilen reduziert.</p> <p>Aus Sicht der uNB ist die Inanspruchnahme von Wald zur Flächenfreimachung für PV-Anlagen im BR/LSG nicht zwingend und im Schutzgebiet nicht überwindbar. Bei der betreffenden Waldfläche handelt es sich um eine Flächenrandstruktur mit anteiligen Offenstellen bestehend aus Laub- und Nadelgehölzen. Dieser Gehölzbestand besitzt dadurch (z. B. im Gegensatz zu einem geschlossenen Bestand an Kiefernstangenholz) besonderen Stellenwert als Lebensraum, insbesondere für Arten, die nicht auf Ersatzquartiere ansprechen oder geplante Ersatzstrukturen (z. B. Heckenbepflanzung) wegen mittel- und langfristiger Entwicklungszeiten keine adäquaten Funktionen als Ausgleichshabitat entfalten können. Eine forstrechtliche Ersatzaufforstung gleicht allenfalls die Waldflächenbilanz aus und kann möglicherweise langfristig auch ökologische Belange abfangen. Im vorliegenden Fall ist diese auch landschaftsgliedernde Struktur zu erhalten.</p>	<p>K</p>	<p>Die Ansicht wird nicht geteilt. Bezüglich der Waldfläche sind wir aus folgenden Gründen der Meinung, dass die Waldumwandlung ausgleichsfähig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die neue Ersatzaufforstungsfläche liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet. Sie ist erheblich größer als die abgängige Gehölzfläche. Somit ist die Bilanz nicht nur ausgeglichen sondern auch innerhalb des Biosphärenreservates deutlich positiv. - Es entstehen ökologisch wertvolle Waldflächen, da die Aufforstung mit heimischen Laubgehölzarten umgesetzt wird <p>Es bestehen in der direkten Umgebung Ausweichmöglichkeiten in Form von anderen Waldstrukturen, die kurzfristig die Arten aufnehmen können.</p> <p>Auch die Biosphärenreservatsverwaltung hat im B-Planverfahren und außerhalb davon keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.</p>
<p>Mithin ist das Anbringen von 4 Fledermauskästen und 5 Nistkästen (u. a. keine Aussage zur Höhlen- o. Halbhöhlenfunktion) naturschutzfachlich als adäquater</p>	<p>z</p>	<p>Mit den Hecken werden neue landschaftsgliedernde Strukturen geschaffen.</p> <p>Die Aufforstungsflächen sind für die Vögel und Fledermäuse in geringer Flugentfernung.</p>

<p>Ausgleich nicht tragfähig. Darüber hinaus sind die planerischen Angaben zur Waldameise widersprüchlich (Habitat bliebe unbeeinträchtigt, Waldumwandlung aber vorgesehen).</p> <p>Die vorgelegte Planung räumt der Bedeutung des Waldes auch im betreffenden südwestlichen Bereich des Plangebietes keinen Stellenwert ein, berücksichtigt die Vermeidbarkeit im Schutzgebiet nicht und kommt dadurch zu vorhabenbegünstigenden Schlussfolgerungen.</p> <p>Das Einvernehmen zur Waldumwandlung wird nicht erteilt.</p>		<p>Der Bau der Roten Waldameise befindet sich außerhalb des Sondergebiets und wird somit vom Sondergebiet nicht beeinträchtigt. Er wurde auf dem lockeren Boden der dortigen Kabeltrassen angelegt, also an einer Stelle, die frei von Bäumen ist. Die Trassen müssen ohnehin frei von Bewuchs gehalten werden. Der Waldumwandlung im Sondergebiet hat also wie beschrieben keine Auswirkung auf den Bau der Roten Waldameise.</p>
<p>Artenschutz Die geforderten Erfassungen von Reptilien/Amphibien, Waldameise und Vögel beschränken sich nur auf Zufallsfunde im Rahmen der Biotopkartierung (Stand: 29.05.2015). Die artenschutzrechtliche Prüfung im Artenschutzfachbeitrag beruht überwiegend auf einer Potenzialabschätzung. Insbesondere in Schutzgebieten ist eine detailliertere Bestandserhebung und ein sensiblerer planerischer Umgang mit der Fläche geboten.</p> <p>Bislang konnten zwei „Zufallsfunde“ der Zauneidechse (ZE) im Rahmen der</p>	<p>K</p>	<p>Die Waldumwandlung wird für genehmigungsfähig gehalten und beibehalten. Die Zustimmung der Forstbehörde liegt vor. Es handelt sich um Flächen in Burg innerhalb des Biosphärenreservates. Die Zustimmung zum Vorhaben wurde beim MLUL beantragt. Es wird erwartet, das dem Vorhaben zugestimmt wird. Die Zustimmung ist vom Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss beizubringen.</p>

	<p>Biotoptkartierung nachgewiesen werden. Somit ist davon auszugehen, dass die ZE die Vorhabenfläche insgesamt als Lebens- und Reproduktionsraum nutzt. Aus diesem Grund sind zwei „Schonhabitate“ als Tabuflächen für Baumaßnahmen im Südwesten und Nordosten in sonnenexponierter Waldnähe zu erhalten und einzurichten. Die dazu als Ausgleichsmaßnahme M7 (AMB1) vorgesehenen Holzlagerungen sollten zweckmäßigerweise am nordöstlichen Waldrand im Bereich der Freileitungstrasse und wegen der Straßennähe ebenso am südwestlichen Waldbereich entwickelt werden. Stubben- bzw. Holzlagerungen bieten für ZE nur teilweise geeignete Versteck-, jedoch keine Überwinterungsmöglichkeiten. Ergänzend sind daher Lesesteine und Sand zu kombinieren und frostfrei mindestens 0,50 m in den Boden einzulassen. Damit werden sowohl Rückzugsmöglichkeiten, Eiablageplätze und Winterquartiere für die Tiere geschaffen. Eine vorherige Abstimmung mit der UNB (Herr Jentsch Tel.: 035418703485) ist erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>Die Maßnahme AMB1 ist entsprechend verortet.</p>
<p>Die Kombination der zu entwickelnden ZE-Habitats mit einer zwischenzeitlichen Hälterungsfunktion ist möglich. In diesem Zusammenhang sind geeignete Absperrungen (Reptilienzaun) vorzusehen, die eine Rückkehr der ZE in den Baubereich noch während des Baubetriebs verhindert. Da mit weiteren ZE-Vorkommen auf der gesamten Vorhabenfläche zu rechnen ist, muss durch die ökologische Baubegleitung eine Kontrolle derselben und bei Erforderlichkeit ein Abfangen wie in der Maßnahme V7 vorgesehen, vor Baubeginn und während der Bauarbeiten sichergestellt werden. Der Reptilienzaun ist nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen. Der Fang von ZE fällt unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die UNB. Diese Ausnahmegenehmigung ist zu beantragen und setzt die entsprechende Fachkunde bei der ökologischen Baubegleitung und entsprechende Habitate zum Aussetzen der gefangenen Tiere voraus.</p> <p>Die Schutzmaßnahmen für die Brutvögel, Kleinsäuger und Fledermäuse sind als Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu präzisieren, mit der UNB abzustimmen und umzusetzen.</p> <p>Sollten durch die ökologische Baubegleitung betroffene Nester der Großen Waldameise im Vorhabengebiet festgestellt werden, sind diese vor</p>	<p>K</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

	<p>Beschädigungen zu sichern. Müssen Ameisenester beseitigt werden, sind diese durch eine Fachfirma umzusetzen. Diese Umsetzung erfordert eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die uNB.</p>		
	<p>Stellungnahme 24.03.2015</p>		
	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> Das Plangebiet befindet sich vollständig in der Schutzzone III des Biosphärenreservates Spreewald (BR). Die Schutzzone III ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzt. Bei der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung im BR, Schutzzone III, bedarf die Darstellung oder Festsetzung einer baulichen oder sonstigen dem Schutzzweck widersprechenden Nutzung gemäß § 6 Absatz 1a der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Spreewald" (BR-VO) der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde. Im Zustimmungsverfahren erfolgt die Beurteilung und Bewertung des Vorhabens analog der Verfahrensweise im Ausgliederungsverfahren (Verwaltungsvorschrift im Ausgliederungsverfahren). Es wird empfohlen, eine frühzeitige Voranfrage über die uNB an das zuständige Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), Abteilung 4, Referat 44, Postfach 601150, 14411 Potsdam zu richten. Für die elektronische Aktenführung wird darum gebeten, die Unterlagen im Adobe PDF-Format an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kerstin.Siegert@MLUL.Brandenburg.de. Die Antragstellung muss durch die Gemeinde erfolgen. Eine Beantragung durch den Vorhabenträger bedarf einer Vollmacht der Gemeinde. Für die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein separater Antrag an das MLUL erforderlich.</p> <p>Der geplante Solarflächenstandort befindet sich trotz seiner Randlage im BR (Entfernung zur Schutzgebietsgrenze ca. 600 – 800 m) in einem Landschaftsbereich, der überwiegend durch vergleichsweise kleinteilige Landnutzungen und abwechslungsreiche Landschaftsstrukturen charakterisiert ist. Ein Mosaik aus kleineren Wald- bzw. Gehölzflächen, Baumreihen, Flurhecken, ackerbaulich genutzten Landwirtschaftsflächen und aufgelassenen, von Trockenheit geprägten Grünländern prägen das hier zu schützende wertvolle Landschaftsbild und bilden den landschaftlichen Übergang zur nördlich anschließenden Spreewaldniederung</p>		<p>Nach der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden die Umweltunterlagen (Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag, Grünordnungsplan) erarbeitet.</p>

	<p>mit ebenfalls kleinteilig gegliederten und daher ökologisch besonders hochwertigen Strukturen. Durch den seit längerer Zeit zurückliegenden Abbruch des auf der Vorhabenfläche befindlichen Umspannwerkes des ehemaligen Großkraftwerkes Vetschau erfolgte eine Rückführung der Fläche in die durch o. g. Landnutzungen geprägte Umgebung der dörflichen Ortslage Märkischeide im Sinne der Schutzziele des § 3 BR-VO. Diese positive Entwicklung der Schutzgebietsfläche als Grünfläche sollte nicht durch eine erneute industriell bzw. technisch geprägte Flächennutzung zurückgenommen werden.</p> <p>Mithin würde aus Sicht der uNB das Planvorhaben als erste Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Biosphärenreservates "Spreewald" im Landkreis Oberspreewald-Lausitz Präzedenzfall-Charakter tragen und zu einer Aufweichung des Schutzstatus für vergleichbare Bauvorhaben führen. Unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig Alternativstandorte z. B. in erschlossenen Industrie- bzw. Gewerbegebieten der Stadt (wie beispielsweise im Industrie- und Technologiezentrum Spreewald mit großen unbebauten Freiflächen, Lage außerhalb des BR) zu prüfen, die aus naturschutzfachlicher Sicht weniger konfliktträchtig sind als der beplante Standort (siehe dazu auch Hinweise zum Biotop- und besonderen Artenschutz sowie zur Waldumwandlung). Zumal in Frage zu stellen ist, ob es sich überhaupt um eine Konversionsfläche handelt. Sofern argumentiert wird, dass die Auswirkungen der ursprünglichen wirtschaftlichen Nutzung der Fläche noch fortwirken, steht dem gegenüber, dass die Waldflächen nicht Bestandteil dieser Nutzung waren und der überwiegende Teil der Freifläche gegenwärtig einen wertvollen Biotop mit Trockenrasenvegetation darstellt (siehe Biotopschutz).</p> <p><u>Biotopschutz</u> Im Landschaftsplan sind in Teilbereichen der Vorhabenfläche gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte Biotope (Trockenrasen) dargestellt. Der uNB liegen noch weitere nicht aktuelle Daten (Grasnekenflur und Blauschillergrasrasen, ggf. Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie) vor. Darüber hinaus könnte es sich bei den Waldflächen im Plangebiet um Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften gemäß § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) handeln. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope</p>	<p>K</p> <p>Es handelt sich nicht um die erste PV-Anlage im Biosphärenreservat. Es gibt bereits eine südostlich von Werben.</p> <p>K</p> <p>Es gibt keine Alternativstandorte in der näheren Umgebung. Die genannten Flächen entsprechen nicht mehr den Anforderungen, die der Gesetzgeber in der FFAV neu formuliert hat.</p> <p>K</p> <p>Die Zustimmung zum Vorhaben wurde bei der Obersten Naturschutzbehörde (MLUL) gestellt.</p>
--	---	---

<p>führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Trockenrasenbiotopie und Waldreste außerhalb geschlossener Ortschaften unterliegen außerdem dem gesetzlichen Schutz gemäß § 6 Abs. 2 BR-VO.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine flächendeckende Biotopkartierung nach Brandenburgischem Biotopkartierungsschlüssel im Plangebiet mit Kennzeichnung der gesetzlich geschützten Biotopie erforderlich. Sollten sich bei der vorzunehmenden Bestandserfassung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass von der Umsetzung der Planung Verbotstatbestände der §§ 30 Abs. 2 BNatSchG und 18 Abs. 1 und 2 BbgNatSchAG berührt werden können, ist zur Vereinbarkeit der städtebaulichen Satzung mit den Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes ein Antrag der Gemeinde gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG auf Ausnahme bzw. Befreiung von diesen Verboten an die UNB zu richten.</p> <p>Mit Bezug auf § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vorrangig Maßnahmen vorzusehen, wodurch die Beeinträchtigung der geschützten Biotopie durch das Bauvorhaben vermieden bzw. gemindert werden können. Dies wären z. B. folgende Maßnahmen: Gesamtversiegelungsgrad nicht höher als 5 %, wasserdurchlässige Versiegelung der Wege ohne Schootereintrag, schonende Bauverfahren ohne starke Schädigung der Biotopie (z. B. Verwendung von Erddübeln), Minimierung der Beschattung (Mindesthöhe der Module von rd. 0,80 m bis 1,00 m über Geländeoberkante, großzügige Abstände zwischen den Modulreihen).</p> <p><u>Einvernehmen zur Waldumwandlung</u></p> <p>Im Rahmen des Bauvorhabens auf dem Flurstück 553, Flur 10, Gemarkung Vetschau (Kopplerstation) wurde bereits die mit Waldbäumen, Sträuchern, Feldhecken bestockte Fläche (Nr. 1) im Süden des Plangebietes (Flurstück 554, Flur 10, Gemarkung Vetschau) durch die Oberförsterei Calau, Frau Seeliger, dem Waldbegriff zugeordnet. Die mit Waldbäumen bestockte Fläche (Nr. 2) im Norden (Teilfläche des Flurstücks 556, Flur 10, Gemarkung Vetschau) könnte aus Sicht der UNB ebenfalls dem Waldbegriff zugeordnet werden.</p> <p>Die Umwandlung von Wald i. S. des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in baulich genutzte Flächen bedarf der Genehmigung durch die dafür zuständige Forstbehörde (vgl. § 8 LWaldG). Die Waldumwandlung unterliegt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dem Eingriffstatbestand. Für die Zusicherung der Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung, welche vom Träger der</p>	<p>K</p> <p>Eine Biotopkartierung wurde nach dem Vorentwurf durch geführt.</p> <p>K</p> <p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forstbehörde hat grundsätzlich zugestimmt</p>
--	--

<p>Bauleitplanung bei der zuständigen Forstbehörde zu beantragen ist, ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG das Einvernehmen der UNB erforderlich.</p> <p>Aus Sicht der UNB ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand das Einvernehmen für die Inanspruchnahme der beiden Waldflächen auch nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BNatSchG nicht herstellbar.</p>	<p>K</p> <p>Im ASB wurde auf die Arten eingegangen.</p>
<p>Im Rahmen einer Ortsbesichtigung der uNB am 11.03.2015 wurde in beiden Waldbereichen vermehrt der Buntspecht bei Reviermarkierungsaktivitäten festgestellt, sodass davon auszugehen ist, dass u. a. der Revierschutz für diese Vogelart geboten ist (siehe besonderer Artenschutz). Die Waldfläche Nr. 1 im Süden ist geprägt von teilweise Jung- und Altbaumbestand, Feldhecken und Offenbereichen. Besonders die besonnten Freiflächen im Südwesten sind als potenzieller Lebensraum für die Zauneidechse geeignet und sollten als Freihaltezone für die Zauneidechse festgesetzt und durch Strukturierungsmaßnahmen aufgewertet werden (Ausgleichsmaßnahme). Darüber hinaus ist die Waldfläche Nr. 1 im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB kategorisiert. Die Waldfläche Nr. 2 im Norden sollte als Verbindungselement zwischen dem Waldgebiet nördlich der Kreisstraße und den Waldflächen östlich des Plangebietes erhalten und aufgewertet bzw. erweitert werden (Biotopvernetzung). Die Anbindung an die Ausgleichspflanzungen AM 1 zur landschaftsgerechten Einbindung der Anlagen sollte dabei unproblematisch sein. Da sich diese Waldfläche im Norden des geplanten Solarparks befindet, müsste der Vorhabenträger zwar flächige Einbußen hinnehmen, eine Verschattungswirkung sollte aber nicht gegeben sein. Eine Beseitigung der beiden Waldflächen würde außerdem den Geboten im Biosphärenreservat Spreewald (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 BR-VO) zuwiderlaufen, wonach u. a. naturnahe Waldbestände zu entwickeln und die Flurgehölze zu pflegen sind. Die Beseitigung von Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen und Waldresten ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 BR-VO unzulässig.</p> <p><u>Gehölzschutz</u> Die Gehölze im Plangebiet, sofern es sich nicht um Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) handelt, können den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen</p>	<p>K</p> <p>Die Zustimmung zum Vorhaben wurde bei der Obersten Naturschutzbehörde (MLUL) gestellt.</p>

<p>und Hecken (GehölzSchVO LK OSL) unterliegen, sofern sie die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 erfüllen. Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL). Um die Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen der GehölzSchVO LK OSL herzustellen, ist vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Zusicherung der Ausnahmegenehmigung vom Gehölzschutz für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in den Gehölzbestand zu richten.</p>	<p>Das Flurstück 553 ist nicht Teil des Geltungsbereiches und wurde daher nicht betrachtet. Es werden dort auch keine Eingriffe vorgenommen.</p>
<p>Auf dem Flurstück 553, Flur 10, Gemarkung Vetschau, wurden im Rahmen der Eingriffsbewältigung zum Bau und zur Erschließung der Kopplerstation Ersatzpflanzungen (Bäume und Sträucher) vorgenommen, die entsprechend den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung dauerhaft zu erhalten sind. Damit unterliegen sie gleichzeitig einem Schutzstatus gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 GehölzSchVO LK OSL. Langfristig können insbesondere die gepflanzten Ebereschen und Stieleichen zu einer Verschattung der nördlich und östlich angrenzenden Modulfläche führen, was in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für das Planvorhaben z. B. durch Einhaltung von Abstandflächen zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Auf die Rten wurde im Artenschutzbeitrag zum Entwurf eingegangen.</p>
<p>und Hecken (GehölzSchVO LK OSL) unterliegen, sofern sie die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 erfüllen. Gemäß § 4 GehölzSchVO LK OSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL). Um die Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen der GehölzSchVO LK OSL herzustellen, ist vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Zusicherung der Ausnahmegenehmigung vom Gehölzschutz für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in den Gehölzbestand zu richten.</p>	<p>Das Flurstück 553 ist nicht Teil des Geltungsbereiches und wurde daher nicht betrachtet. Es werden dort auch keine Eingriffe vorgenommen.</p>
<p>Auf dem Flurstück 553, Flur 10, Gemarkung Vetschau, wurden im Rahmen der Eingriffsbewältigung zum Bau und zur Erschließung der Kopplerstation Ersatzpflanzungen (Bäume und Sträucher) vorgenommen, die entsprechend den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung dauerhaft zu erhalten sind. Damit unterliegen sie gleichzeitig einem Schutzstatus gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 GehölzSchVO LK OSL. Langfristig können insbesondere die gepflanzten Ebereschen und Stieleichen zu einer Verschattung der nördlich und östlich angrenzenden Modulfläche führen, was in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für das Planvorhaben z. B. durch Einhaltung von Abstandflächen zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Auf die Rten wurde im Artenschutzbeitrag zum Entwurf eingegangen.</p>

Besonderer Artenschutz

Für die artenschutzrechtliche Entscheidung, ob die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG berührt werden, ist die Betroffenheit geschützter Arten im Rahmen eines speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu prüfen.

Fauna

Das Plangebiet kann als Lebensraum wild lebender Tiere der besonders oder streng geschützten Arten, insbesondere der an nährstoffarme, halboffene und strukturreiche Lebensräume angepassten Tierarten dienen. Im Plangebiet wurden bisher keine Erhebungen und Felderfassungen vorgenommen. Unabhängig vom Ergebnis der Relevanzprüfung sind nach Einschätzung der uNB Bestandserfassungen über mindestens einen Aktivitätszeitraum für die Tierartengruppen Reptilien/ Amphibien, Waldameisen und Vögel erforderlich. Dabei ist der Untersuchungsraum für Boden- und Gehölzbrüter auch auf die benachbarten Acker- und Waldflächen zu vergrößern.

	<p>Flora Im Plangebiet können sich Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten befinden. Die Überplanung und Verwirklichung des Bebauungsplanes kann zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung führen, sodass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG betroffen sind. Eine Bestandserfassung ist im Rahmen der Biotopkartierung (siehe Biotopschutz) erforderlich.</p> <p>Nach erfolgter Bestandserfassung ist zu prüfen, durch welche Maßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte vermieden oder minimiert werden können oder ob durch Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen eine Freistellungswirkung des § 44 Abs. 5 BNatSchG erzielt werden kann.</p> <p>Ist dies nicht der Fall, ist auf der Ebene des Bebauungsplans zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG erarbeitet und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können oder die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG vorliegen. Im weiteren Verfahren sind bei Erfordernis Anträge auf Zusicherung der Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG an die uNB zu richten.</p>	<p>K</p> <p>Es wurde eine Potentialabschätzung vorgenommen und die Ergebnisse in die Unterlagen zu Entwurf eingearbeitet.</p>
	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
<p>10b</p>	<p>untere Denkmalschutzbehörde (uDB)</p>	
<p>Baudenkmalpflege: Aus baudenkmalpflegerischer Sicht gibt es keine Bedenken und Hinweise.</p> <p>Bodendenkmalpflege: Nach abschließender Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben bodendenkmalpflegerisch keine grundsätzlichen Bedenken. Da aber aufgrund der topographischen Situation und durch ein westlich</p>	<p>z</p>	<p>Der Hinweis auf das Bodendenkmal wurde aus den nachrichtlichen Übernahmen in die Hinweise übertragen. Das Bodendenkmal</p>

	<p>benachbart liegendes bronzezeitliches Gräberfeld, Märkischeheide, Fpl. 1 – Bodendenkmal-Nr. 80169 mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalen zu rechnen ist, sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). - Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). - Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG). - Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen. <p>Die bauausführenden Firmen sind aktenkundig über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Die Hinweise sollten auf die Planzeichnung zur allgemeinen Information übernommen werden.</p>	<p>wurde korrigiert. Die Forderungen des BbgDSchG wurde ergänzt.</p>
<p>10c SG Bau und Unterhaltung</p>	<p>Bereits in der Stellungnahme vom 24.03.2015 wurde auf die Lage des Grundstücks an der Kreisstraße K6627 verwiesen. Die Aussagen zur Erschließung im Textteil Punkt 5.2 sind insofern falsch. Offensichtlich soll die Erschließung über eine kommunale oder private Verkehrsfläche im Süden geführt werden, die wohl auf die Kreisstraße K 6627 mündet, das wurde im Plan nicht dargestellt. Ob die Erschließung von der als privat angegebenen Verkehrsfläche bis zur Kreisstraße tatsächlich öffentlich gesichert ist, muss die Kommune prüfen. (Die benannte Kreisstraße K 7109 befindet sich im Landkreis Spree-Neiße in der Nähe von Forst.)</p> <p>In der Planzeichnung ist die K6627 orange gekennzeichnet, somit gem. z</p>	<p>Das Plangebiet soll direkt von der Kreisstraße erschlossen werden. Da es sich bei der Nutzung der Zufahrt zur PV-Anlage um eine sehr geringe Nutzung handelt, ein Antrag auf Ausnahme nach §24 (9) Brandenburgisches Straßengesetz gestellt.</p> <p>Die Farbliche Markierung der Straße außerhalb</p>

	Planzeichenerklärung private Verkehrsfläche. Das ist nicht korrekt. Es handelt sich um eine öffentlich gewidmete Straße im Geltungsbereich des Brandenburgischen Straßengesetzes. Alle weiteren Hinweise aus o. g. Stellungnahme bleiben bestehen.		des Geltungsbereiches wurde entfernt. Die Abstände von 20 m von der Kreisstraße werden eingehalten.
10d SG Brand- u. Katastrophenschutz / Rettungsdienst			
	Löschwasser ist durch zwei Flachspiegelbrunnen entlang des Babower Weges gegeben. Da davon auszugehen ist, dass die Anlage eingefriedet wird, ist eine Feuerwehrschließung im Tor vorzusehen.	K	Wird zur Kenntnis genommen
	Brennbarer Bewuchs ist ganzjährig kurz zu halten.	V	Dies widerspricht den Forderungen des Naturschutzes. Hier wird den Forderungen des Naturschutzes Vorrang gegeben. Wird zur Kenntnis genommen
	Der Feldweg entlang der Gärten und in der weiteren Folge im südlichen Bereich ist ständig befahrbar und freizuhalten.	K	
10e untere Bauaufsichtsbehörde			
	In der Planung ist zu berücksichtigen, dass durch Blendwirkung vorhandene Siedlungsstrukturen und Verkehrsflächen in Ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Aus brandschutztechnischen Gründen sich zwischen den Modulreihen entsprechende Fahrgassen für die Feuerwehr vorzusehen. Die öffentliche Erschließung des Plangebietes ist über den Babower Weg gesichert.	K	Wird zur Kenntnis genommen
10f SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung			
	Für den hier vorliegenden Entwurf zum VBP wurde im Anschreiben an den Landkreis ein anderer Name benutzt als auf der Planzeichnung. Für die Rechtswirksamkeit, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit und nicht zuletzt für die Statistik im Landessystem PLUS ist es wichtig, von Beginn an einen konkreten/einheitlichen Namen zu verwenden. Dies ist auch bei der Bekanntmachung der einzelnen Beschlüsse zu beachten. In der gegenwärtigen Fassung ist nicht erkennbar, inwieweit der BPL Bestandteil des VBP ist. Der VBP besteht aus drei Elementen. Es sind neben dem VEP, ein	K	Wird zur Kenntnis genommen
		Z	Die Unterlagen wurden kontrolliert und durch die Ergänzung „vorhabenbezogen“ konkretisiert.

	<p>Durchführungsvertrag und der Bebauungsplan (BPL) erforderlich. Die Dokumentation des VBP kann entweder gesondert in drei Dokumenten erfolgen oder auf zwei Dokumenten konzentriert werden. Alle drei notwendigen Elemente der vorhabenbezogenen Planung müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein und dürfen sich nicht widersprechen. Daher sind klare Aussagen erforderlich, zumal in der Begründung generell von einem BPL ausgegangen wird. Es fehlen auch Angaben zum Durchführungsvertrag. Lediglich bei den Kosten Punkt 7.5 Begründung wird auf den Vorhabenträger verwiesen. Ich weise darauf hin, dass der Durchführungsvertrag vor Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unterzeichnet vorliegen muss.</p> <p>Der VBP ist ein verbindlicher Bauleitplan. Die Festsetzungen müssen aus sich heraus klar und unmissverständlich sowie parzellenscharf sein. Vorliegendes Exemplar entspricht diesen Anforderungen nicht. So sind alle in der Planzeichnung verwendeten Darstellungen und Planzeichen in der Planzeichnerklärung zu erläutern. Für Zeichen wie z.B. „L“ und „AM“ fehlt dies. Die rötlich umrandeten Flächen in der M6 sind ebenfalls nicht erläutert. Selbst die Darstellung und die Erklärung des SO ist nicht identisch.</p> <p>Planzeichnung und Planzeichnerklärung sind in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p>Lediglich die Maßnahmefläche M1 ist in der Planzeichnung vermaßt. Für alle anderen Bereiche fehlt dies. Somit sind die Grenzen und Bereiche mit unterschiedlicher Nutzung nicht nachvollziehbar. Der räumliche Geltungsbereich des BPL muss auf der Grundlage einwandfreier vermessungstechnischer Unterlagen bestimmt werden. Die Plankarte selbst dient dazu, die Grenzen der einzelnen Ausweisungen eindeutig festzulegen, weil textliche Umschreibungen häufig ganz oder teilweise nicht mit der zu fordernder Genauigkeit vorgenommen werden können.</p> <p>Erfolgt dies wie den derzeitigen Unterlagen zu entnehmen ist nicht, ist eine abschließende Beurteilung der zukünftigen Nutzung und Bebauung nicht abschließend durch die Träger öffentlicher Belange möglich. Gleiches gilt für die beteiligten Bürger.</p>	<p>Z Die Planzeichnerklärung wurde entsprechend überarbeitet.</p> <p>Z Die Vermaßung wurde ergänzt.</p> <p>Z Die Nutzungsschablone wurde zu allen Baufenstern ergänzt.</p>
--	--	--

	<p>mittlere Baufenster. Da der VBP abschließende Regelungen für alle Baugebiete trifft ist der Bezug zu allen Baufenstern herzustellen.</p> <p>Beim Babower Weg handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche und nicht um eine private. Außerdem liegt sie nicht im Geltungsbereich des VBP und ist somit nur anzudeuten. Festsetzungen sind dafür unzulässig. Dies ist in der Planzeichnung, der Planzeichenerklärung und der Begründung zu korrigieren.</p> <p>Losgelöst vom Babower Weg aus betrachtet, befindet sich südwestlich gelegen, ein weiterer Weg, welcher als private Verkehrsfläche festgesetzt ist. Laut Aussagen der Begründung soll diese Fläche nach Abschluss des Planverfahrens der Stadt Vetschau/Spreewald übergeben werden. Da jegliche Flurstückbezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches fehlen, sind diese nicht nur nachzutragen, sondern auch andeutungsweise die Anschlussgrundstücke außerhalb des VBP kenntlich zu machen, um Zusammenhänge erkennen zu können.</p> <p>Da dieses Grundstück zu einem Weg gehört, welcher in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist und der Stadt übergeben werden soll, ist es fraglich, aus welchem Grund die Festsetzung als private Verkehrsfläche erfolgte.</p> <p>Bei Verwendung der Planzeichenerklärung sollte diese auch generell zur Anwendung kommen. So sind die farblichen Darstellungen von Verkehrsflächen im Punkt 6 der Planzeichenverordnung geregelt. Die Unterscheidungen zwischen privaten- und öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend anzupassen und zu erklären. Auf den zugehörigen gesetzlichen Bezug zum Planzeichen sollte verzichtet werden, da er hier im VBP überwiegend falsch aufgeführt ist.</p> <p>Zwischen der M4 und M5 des mittleren Baufensters befindet sich oberhalb der Baugrenze die Darstellung einer M-Fläche. Es lässt sich jedoch nicht erkennen, um welche es sich hier handelt. Diese ist deutlich hervorzuheben, Das Planzeichen ist in die Legende aufzunehmen. Gleiches betrifft die schwer erkennbare M2 an der rückwärtigen Plangebietsgrenze.</p> <p>Nicht zu erkennen ist eine Grenze zwischen M6 und M7. In der Fläche M6 soll gem. Festsetzung Nr. 13) eine Übergabestation zulässig sein.</p>	<p>Z</p> <p>Die Farbliche Markierung der Straße außerhalb des Geltungsbereiches wurde entfernt.</p> <p>Z</p> <p>Die Flurstücksbezeichnung wurde neu platziert, die umliegenden Katastergrenzen wurden ergänzt.</p> <p>Z</p> <p>Die Fläche soll nicht öffentlich gewidmet werden und wird daher nicht als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt.</p> <p>Z</p> <p>Für private Verkehrsflächen sieht die Planzeichenverordnung keine gesondertes Planzeichen vor. Zur besseren Unterscheidung wurde ein anderes Planzeichen eingeführt.</p> <p>Z</p> <p>Die Kennzeichnung wurde deutlicher platziert. Darüber hinaus wurde auf die Bezeichnungen des GOP zurück gegriffen.</p> <p>Z</p> <p>Es gibt keine Grenze. Die Maßnahme M7 (jetzt AMB1) ist in der Maßnahmenfläche zu EM5</p>
--	--	---

<p>Laut Darstellung sind hier 3 Nebenanlagen vorhanden/geplant für die eine Erklärung fehlt. Dies ist zu prüfen und zu vervollständigen.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass sich die Flächenbezeichnungen zwischen Grünordnungsplan und Planzeichnung unterscheiden. Der Inhalt des Grünordnungsplanes wird im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB als Darstellung oder Festsetzung in den Bauleitplan aufgenommen. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass alle Festsetzungen des Grünordnungsplanes mit den Festsetzungen des VBP übereinstimmen. Zur Lesbarkeit des Planes ist auf eine einheitliche Bezeichnung der Maßnahmen in beiden Planwerken zurückzugreifen. Gleiches betrifft die Erläuterungen zu den grünordnerischen Festsetzungen in der Begründung ab Seite 16, welche durch verschiedene Bezeichnungen unübersichtlich wird.</p> <p>Textliche Festsetzung:</p> <p>3) Die Bauweise kann nur für Gebäude festgesetzt werden.</p> <p>4) Eine Festsetzung für die Versickerung von Niederschlagswasser setzt voraus, dass ein für die Versickerung geeigneter Untergrund vorhanden ist. Zudem ist die Versickerung des Niederschlagswassers in § 54 BbgWG allgemein geregelt. Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB kommt hier nicht zur Anwendung, da nach dieser nur Flächen zur Versickerung festgesetzt werden können. Diese sind jedoch nicht ersichtlich.</p> <p>5) Für Geh-Fahr- und Leitungsrechte wurden Flächen festgesetzt. Eine Unterscheidung für „L1“ und „W1“ ist auf der Planzeichnung nicht erkennbar. Diese wurden zudem (farblich, ohne Erklärung) als öffentliche Verkehrsflächen dargestellt. Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist die Eintragung von Grunddienstbarkeiten nicht erforderlich. Dies ist zu prüfen und anzupassen.</p> <p>10)-14)</p>	<p>(vorher M6) verortet.</p> <p>Die Flächenbezeichnungen wurden an den GOP angepasst</p> <p>Z</p>
<p>Z</p>	<p>Die Bauweise wurde aus den Festsetzungen herausgenommen.</p>
<p>Z</p>	<p>Die Versickerung wurde aus den Festsetzungen genommen und in den Hinweisen aufgenommen.</p>
<p>Z</p>	<p>Die Bezeichnungen wurden in der Planzeichnung ergänzt. Desweiteren wurde zur besseren Unterscheidung bei der Fläche W1 ebenfalls das Planzeichen für breite Flächen gewählt.</p>

	<p>Festsetzungen in einem Bebauungsplan dürfen nur einen bodenrechtlichen Bezug haben. Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung, sinnvolle ökologische Ziele ohne gleichzeitig gegebene städtebauliche Rechtfertigung durchzusetzen. Diese Festsetzungen bedürfen einer besonderen Begründung. D. h. es wird lediglich die Art der Nutzung festgelegt, nicht aber Handlungspflichten oder Verhaltensweisen für Planbetroffene. Die Begründung ist dahingehend zu überarbeiten bzw. die Festsetzungen zu streichen.</p> <p>18) Die zur Anwendung kommende Gehölzschutzsatzung ist in der Festsetzung genau zu beifügen (Datum, Veröffentlichung), da diese bei Maßnahmen im Plangebiet benötigt wird.</p> <p>19) Hier wird im Bezug zu den zu erhaltenden Gehölzbeständen der Bezug zu DIN-Vorschriften aufgenommen. Bei dieser Festsetzung handelt es sich um eine unzulässige gründerische Festsetzung da der bodenrechtliche Bezug fehlt. Zudem sind DIN-Vorschriften nicht für jedermann zugänglich. Bestimmt eine in den textlichen Festsetzungen eines VBP in Bezug genommene DIN-Vorschrift welche Voraussetzungen anzuwenden sind, ist sicherzustellen, dass der Planbetroffenen auch die Möglichkeit eingeräumt bekommt, vom Inhalt der DIN-Vorschrift verlässlich und zumutbar Kenntnis zu erlangen.</p> <p>18)-25) Bei den Festsetzungen handelt es sich um Hinweise ohne Festsetzungscharakter. So können Bauzeitenregelungen nicht als Festsetzung aufgenommen werden, da der bodenrechtliche Bezug fehlt. Bestehen geschützte Nist-, Brut-, u. Zufluchtsstätten nur temporär, z. B. während einer Brutperiode, weil sich die Tiere in der neuen Saison neue Stätten schaffen können, ist eine bodenrechtliche Relevanz ebenfalls nicht gegeben. Dies ist zu ändern.</p> <p>Hinweise: Die hier erwähnte Altlastverdachtsfläche im Plangebiet wurde flächenmäßig erweitert. Damit jeder Einsichtnehmende sofort erkennen kann, welche</p>	<p>Z</p> <p>Die Art der Nutzung (als Grünfläche) ist als Planzeichen dargestellt. Die Handlungspflichten wurden in die Hinweise übertragen und sind im Städtebaulichen Vertrag zu verankern. Die Festsetzungen entfallen dadurch.</p> <p>Z</p> <p>Datum und Veröffentlichung wurden ergänzt.</p> <p>Z</p> <p>Die Maßnahme wurde in die Hinweise verlagert. Der Bezug auf die DIN wurde gestrichen und das Ziel allgemein beschreiben.</p> <p>Z</p> <p>Die Maßnahmen wurden in die Hinweise verlagert und sind im Städtebaulichen Vertrag zu verankern.</p> <p>Z</p> <p>Die erweiterte Fläche wurde als Planzeichen nachrichtlich übernommen und der Vermerk in</p>
--	---	--

	<p>Besonderheiten das Plangebiet aufweist, ist die Fläche mit entsprechendem Planzeichen zur Vollständigkeit in die Planzeichnung nachrichtlich zu übernehmen und darzustellen bzw. der Hinweis aufzunehmen, dass das gesamte Plangebiet eine Altlastverdachtsfläche darstellt.</p> <p>nachrichtliche Übernahme: Nachrichtlich kann nur die Flächenkennzeichnung des Bodendenkmals in den VBP bzw. außerhalb, mit Planzeichen 14.2. der PlanzV, dargestellt werden.</p> <p>Gleiches gilt für das Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Rechtsgrundlagen: Bei den zur Anwendung kommenden Rechtsgrundlagen ist nicht einmal auf dem Ursprung des Gesetzes und einmal auf die zuletzt bekannt gemachte Fassung hinzuweisen. Anwendung findet die letzte Fassung mit ihren aktuellen Änderungen, welche im laufenden Verfahren zur Anwendung kommt. Die gesetzlichen Grundlagen sind bis zum Satzungsbeschluss fortzuschreiben. Der Hinweis auf den aktuellen Stand ist hier nicht ausreichend.</p> <p>Beschlüsse/Verfahrensvermerke Hier wird generell von einem BPL ausgegangen. In der Aufstellung befindet sich jedoch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP). Hier ist zwischen Stadt und Vorhabenträger Klärungsbedarf.</p> <p>Satzungsbeschluss und die Bekanntmachung des in Kraft tretens des BPL/VBP sind 2 unterschiedliche Verfahrensschritte. Der Satzungsbeschluss muss nicht zur Einsicht ausliegen. Somit ist die Dokumentation entsprechend zu ändern.</p> <p>Begründung</p>	<p>den Hinweisen entsprechend ergänzt.</p> <p>Eine Kennzeichnung ausserhalb des Geltungsbereiches wird nicht vorgenommen. Das Bodendenkmal wird in den Hinweisen vermerkt.</p> <p>Das LSG wurde als Planzeichen nachrichtlich übernommen, in den Hinweisen ist es bereits aufgeführt.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen wurden entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Unterlagen wurden kontrolliert und durch die Ergänzung „vorhabenbezogen“ konkretisiert.</p> <p>Die Verfahrensvermerke wurden geändert.</p>
--	---	---

10g	<p>Deckblatt/Seite 6</p> <p>Bei Erarbeitung eines BPL ist auf die Aufnahme des Namens des Vorhabenträgers zu verzichten, da es sich um eine Angebotsplanung handelt und dieser sich ändern kann.</p> <p>Seite 12ff</p> <p>Die Angaben des Bezuges der Festsetzung auf die entsprechende Nummer des § 9 BauGB bzw. §§ der BauNVO sind teilweise falsch. So bezieht sich z. B. die Art der Nutzung nicht auf §§16-21a BauNVO. Da der VBP seine Rechtskraft im Land Brandenburg erhalten soll findet auch die sächsische Bauordnung keine Anwendung. Eine Prüfung und Korrektur ist erforderlich.</p> <p>Seite 22</p> <p>Für jeden dieser Hinweise (Festsetzung 19-25) wurde eine Überschrift mit „V“-Nummerierung aufgenommen. Auf diese sollte zur Übersichtlichkeit verzichtet werden, da auf der Planzeichnung diese nicht vorkommt.</p> <p>Seite 24</p> <p>Für den Ersatz des Waldes ist eine Fläche in der Gemarkung Reuden vorgesehen. Sind Kompensationsmaßnahmen teilweise auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches geplant, so ist in der Übersichtskarte auf der Planzeichnung die Fläche dafür zu kennzeichnen und unter Hinweise auf vertragliche Regelungen zu verweisen. Die Aussage zum Vertrag im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Der unterschriebene Vertrag muss vor Satzungsbeschluss der Gemeinde vorliegen.</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Seite 7</p> <p>Hier hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Die „Ausweisungen“ des bestehenden „Flächennutzungsplanes“, und nicht die „Festlegungen“ des „Bebauungsplanes“, stimmen nicht mit denen des BPL/VBP überein. Dies ist zu korrigieren.</p>	K	<p>Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, daher bleibt der Verweis auf den Vorhabenträger</p> <p>Die Rechtsbezüge wurden korrigiert.</p> <p>Auf die V-Nummerierung wurde verzichtet.</p>
10g	<p>untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</p> <p>Im ausgewiesenen Plangebiet befindet sich nach neuestens Erkenntnissen auf den Flurstücken 553, 554, 555 und 556 im Flur 10 der Gemarkung Vetschau die</p>	Z	<p>Die Flächen für den Waldersatz wurden in Text und Plan ergänzt. Es handelt sich um Flächen in Burg innerhalb des Biosphärenreservats um auch die Waldbilanz des Biosphärenreservates ausgeglichen zuhalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begriffe wurden korrigiert.</p>
	<p>Die ausgewiesenen Plangebiet befindet sich nach neuestens Erkenntnissen auf den Flurstücken 553, 554, 555 und 556 im Flur 10 der Gemarkung Vetschau die</p>	Z	<p>Die erweiterte Fläche wurde als Planzeichen nachrichtlich übernommen und der Vermerk in</p>

	<p>Altlastverdachtsfläche „Umspannwerk Vetschau-Märkischheide, 110-kV-Schaltfelder, Ölkabel“ die mit der ALKAT-Nummer 0118661047 im Altlastenkataster des Landes Brandenburg erfasst ist. Dieses erstreckt sich ebenfalls auf Flurstück 478. Eine nachrichtliche Übernahme auf das Plandokument ist vorzunehmen.</p>	<p>den Hinweisen entsprechend ergänzt.</p>
<p>10h</p>	<p>untere Naturschutzbehörde</p> <p>Die Stellungnahme der uNB zum Vorentwurf (enthalten in SN des LK OSL) vom 24.03.2015 ist zu den Inhalten der Eingriffsregelung weiterhin gültig und mit den nachfolgend dargestellten Belangen zu verschnneiden:</p> <p>Die planerische schutzgutbezogene Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist zu beanstanden. Insbesondere werden die mit Errichtung von Photovoltaikanlagen erzeugten Konflikte durch Veränderungen in Natur und Landschaft naturschutzfachlich nicht hinreichend analysiert und infolgedessen geeigneten schutzgutbezogenen Ausgleichs- o. Ersatzmaßnahmen nicht gegenübergestellt. Wegen der fehlenden faunistischen Detailerhebung bewegen sich die planerischen Folgerungen, dass sich nach der Eingriffsregelung keine ökologischen Defizite ergäben, im hypothetischen Bereich.</p> <p>Im weiteren Planverfahren sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vereinfachung, Gleichbehandlung der Vorhabenträger und zur Flexibilisierung der Eingriffsregelung wird im Landkreis OSL bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes eine pauschalisierende, monetär orientierte Methode (sog. „Verschattungspauschale“) herangezogen. Durch Anwendung dieser Methode sind sämtliche Belange und Schutzgüter der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung integrier- und bewältigbar. Die „Verschattungspauschale“ bezieht sich auf die von Solarmodulen überdeckte (verschattete) Bodenfläche als durchschnittliche Verschattungsgesamtfläche.</p> <p>Mit Bezug auf das Schutzgut „Boden“ werden 10 % der Verschattungsgesamtfläche einer Versiegelung gleichgesetzt und durch Multiplikation dieser Fläche mit einem Betrag von 10,00 Euro je m² (HVE 2009,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Richtwert für Entseigelungsmaßnahmen zur Ermittlung der Höhe von Ersatzzahlungen nicht kompensierbarer Bodenversiegelungen) ein monetärer Kompensationsbedarf ermittelt. Die Inanspruchnahmen von Bodenflächen für die Betriebseinrichtungen (Volversegelung) sowie für die Herstellung der erforderlichen Zufahrten und Wege (Teilversegelung) sind gesondert entsprechend ihrer Versiegelung zu berücksichtigen. Durch Anwendung der „Verschattungspauschale“ können hilfsweise der monetäre Kompensationsbedarf abgeleitet und Unter- oder Überkompensationen vermieden werden.

Der Umfang des ermittelten monetären Kompensationsbeitrages bildet den Kostenrahmen für tatsächlich geeignete Kompensationsmaßnahmen (z. B. Entwicklung von Gehölz- oder Habitatstrukturen), die sich inner- oder außerhalb des Plangebietes befinden können.

Die Ermittlung der „Verschattungspauschale“ stellt einen Hilfswert dar und ist der weiteren Verwendung als „tatsächliche“ Versiegelung oder der Verknüpfung mit sonstigen Kompensationsberechnungen nicht zugänglich. Andernfalls müsste eine detaillierte und langzeitliche Eingriffswirkungs- und Kompensationsermittlung an die Stelle dieser planerischen Vereinfachungen treten. Beispielsweise wären dafür sämtliche schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen zu erheben (Erfassungszeitraum mind. ein Jahr), zu prognostizieren und zu bilanzieren. Dafür wären die Lebens-, Reproduktions- oder Rastraumfunktionen der Vorhabenfläche im gesamten Jahresablauf zu untersuchen und die Auswirkungen infolge der Vorbereitungen (Kabelverlegungen; Einfriedungen) oder des Vorhabens zu simulieren. Bislang wurde die „Verschattungspauschale“ in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Vorhabenträgern insbesondere auch zur Vermeidung des o. g. erheblichen Aufwands und zur Begrenzung des Zeitrahmens praktiziert. Die Defizite bei der faunistischen Erfassung sollten nacherhoben und/oder mit der UNB erörtert bzw. der weitere Verfahrensweise und geeignete Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Verschattungspauschale abgestimmt werden.

Folgende Hinweise sind drüber hinaus zu berücksichtigen:

	<p>zu Festsetzungen: Gehölzlisten: Streichung von Ligustrum Vulgare-Gewöhnlicher Liguster (kein gebietsheimisches Laubgehölz) aus Auswahlliste. Pflegeverpflichtungen und Mahdtermine haben keinen bodenrechtlichen Bezug und können bauleitplanerisch nur als Hinweis in der Plankarte dargestellt werden. Hinweis wird naturschutzrechtlich Anlass für Nebenbestimmung in Baugenehmigung. Die textliche Festsetzung der Freihaltezone unterhalb der Einfriedungen (bauordnungsrechtliche Festsetzung Nr. 6) dient der Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger ist daher als grünordnerische Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) darstellbar.</p> <p>Beanstandung der Lesbar- bzw. Nachvollziehbarkeit von textlichen Angaben: Die Ausgleichsmaßnahmen E1 bis E9 in der Planzeichnung (zu den textlichen Festsetzungen 8 bis 17) sind in der Begründung unter Pkt. 5.6.1 und 5.6.2 beschrieben. Da die Überschriften unter den Gliederungspunkten auf die Bezeichnung der Maßnahmen im GOP abstellen (z. B. AM1 & AM2 = Festsetzung Nr. 8, darunter M1) ist der Bezug der Maßnahmen E1 bis E9 von der Plankarte zur Begründung deutlich erschwert und unübersichtlich. Die Bezeichnungen M sollten ggf. als Überschriften mit genannt werden, z. B. M1 (AM1 + AM2) Die Bezeichnungen EM1 und AM9 in der Planzeichnung resultieren aus dem GOP und sollten gestrichen werden, da sie nicht näher bezeichnet sind und den Umgang mit den Planungsunterlagen nicht vereinfachen.</p> <p>Kennzeichnungen/Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise: Für die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope ist eine Ausnahme nach § 30 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Analog betrifft das auch artenschutzrechtliche Erfordernisse oder Belange des Gehölzschutzes.</p> <p>Fundstellen zitierter naturschutzrechtlicher Rechtsvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 124 und Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>K</p> <p>Z</p> <p>K</p>	<p>Der Liguster wurde aus der Pflanzliste gestrichen. Die Pflegeverpflichtungen und die Mahdtermine wurden in die Hinweise übertragen. Wird zur Kenntnis genommen Die Bezeichnungen wurden überarbeitet. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

	<p>3154)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, ber. Nr. 21) - Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) - Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Spreewald" (BR-VO) vom 12. September 1990 (GBl. SDR. Nr. 1473), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl. II Nr. 28) - Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, Stand April 2009 (http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2338.de/hve_09.pdf) 	
10i untere Wasserbehörde		
10i	<p>Auskunft zu den Themen Wasser und Boden kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Internetseite Geoinformationen - Wasser des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) mit dem Link: http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310481.de und - über das Fachinformationssystem Boden des Landesamtes für Boden, Geologie und Rohstoffe Brandenburg mit dem Link: http://www.geo.brandenburg.de/boden eingeholt werden. <p>Zudem sind die Kontaktdaten zur Abfrage von Bemessungsgrundwasserständen für Baumaßnahmen unter folgendem Link zu finden: http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.309870.de</p>	K Wird zur Kenntnis genommen
11 Land Brandenburg - Gemeinsame Landesplanungsabteilung Vom 3. August 2015		
11	<p>Die mit Schreiben vom 06.07.2015 übergebenen Planungsunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) hat mit Schreiben vom 02.12.2014 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für den Planbereich mitgeteilt und im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 19.03.2015</p>	K Wird zur Kenntnis genommen

	<p>zum Vorentwurf Stellung genommen.</p> <p>Nachdem der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)1 rückwirkend wieder in Kraft getreten ist ergibt sich im Rahmen der Behördenbeteiligung keine grundsätzlich andere Bewertung der Planung, da die wesentlichen Beurteilungsgrundlagen unverändert sind.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen dem eingereichten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht entgegen, so dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB von einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung ausgegangen werden kann. Die für diese Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt.</p> <p>Gemäß Artikel 20 Abs. 4 des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 14) bitten wir um eine entsprechende Mitteilung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p>	
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 04.08.2015</p>	
	<p>Einen Lageplan des betroffenen Bereiches haben Sie bereits mit unserer Stellungnahme w00000054704167 vom 16. März 2015 erhalten.</p> <p>Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen vor den zu erwartenden mechanischen Einflüssen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen!</p> <p>Eine Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadsensrisiko für die Telekommunikationslinien bestehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Errichtung der Photovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe zu unserer Telekommunikationslinie, diese besonders gefährdet ist. Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Anlage zu berücksichtigen. Das sind in der Regel mindestens 15m Abstand zwischen Photovoltaikanlage und unserer Telekommunikationslinie.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass von Ihrer elektrischen Anlage Störungen ausgehen werden.</p>	<p>Bezogen auf die Hauptleitung wird der Forderung aufgrund des Freileitungsschutzstreifens nachgekommen. Für die Stickleitungen wird dem nicht nachgekommen. Die Telekom hat kein Leitungsrecht und keine Dienstbarkeit die einen Abstand von 15 m begründen. Zudem ist ein so großer Abstand unüblich und die</p>

<p>Die Störungsgefahr ist möglichst gering zu halten. Im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren sind vom Veranlasser sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und hierfür die Kosten zu übernehmen.</p> <p>Nach Vorliegen der Stromdiagramme wird Ihnen die zuständige Niederlassung der Telekom Deutschland GmbH die Kosten der Sicherungsmaßnahme bekannt geben und eine Vereinbarung zur Kostenübernahme übersenden. Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahmen unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse. Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 18 Wochen vor Baubeginn, mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittplan, Bauablaufplan).</p> <p>Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Kosten dafür entsprechend dem Versacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind. Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI 11 Fertigungssteuerung Zwickauer Str. 41-43 01187 Dresden</p> <p>Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI 11 in 030 44 Cottbus, Heinrich-Hertz-Str. 6, Fax 0355-627 5779 anzuzeigen. Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung „Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH“. Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu. Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist.</p>	<p>Forderung in Anbetracht der Tatsache, dass die Leitung unter einer 110-kV-Leitung verläuft, von der erheblich größere elektromagnetische Strahlung ausgeht, ohnehin nicht zielführend.</p>
---	---

Land Brandenburg - Landesbetrieb Forst Brandenburg - Untere Forstbehörde - Oberförsterei Calau Vom 10.08.2015	
13	<p>Nach Durchsicht der Planungsunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die waldrechtlichen Belange des Vorhabens, die sich aus dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) ergeben, ausreichend Berücksichtigung finden. Es konnte im Vorfeld der Planungen bereits eindeutig geklärt werden, dass im Plangebiet zwei Waldflächen existieren, die nur über ein Waldumwandlungsverfahren nach § 8 LWaldG umgewandelt werden dürfen. Die sich daraus ergebenden Kompensationsforderungen mit einer Größenordnung von 0,50 ha in Form einer Erstaufforstung sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Punkt 5.1.3 Waldflächen des Umweltberichtes) enthalten.</p> <p>Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird aus Sicht der unteren Forstbehörde zugestimmt.</p>
	<p>K</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nachbarbemeinden

keine	

(*)

AR = Abwägungsrelevanz

v = voll abzuwägen

t = teilweise abzuwägen

k = kein Abwägungserfordernis

e = entfällt

Bürger, die Anregungen und Bedenken vorbrachten

14	<p>Frank Krüger</p> <p>Das Flurstück 398/8, Flur 10?, Eigentümer Erben Marie Krüger, liegt nordöstlich am geplanten SO-Gebiet an Die unmittelbare Nachbarschaft bedingt Abstimmung/Übereinkunft.</p> <p>- Flurstücksgrenze muß eingemessen, markiert, protokolliert werden</p>	<p>Die vorhandenen Markierungen wurden durch</p>
----	--	--

	<p>Jetziger Zustand einer „Wald- und Wiesengrenzmarkierung“ ist für ein Bebauungsgebiet unzureichend.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zufahrt für die Land- und Forstflächen im sogenannten am „Pusch“ und „Doll“ ist zu klären. Sonst wird unser Grundstück unberechtigt dazu benutzt, was die Praxis zeigte. - Schaffung einer Sichtschutzpflanzung auch zu den nordöstlichen gelegenen Flurstücken - Schonung des vorhandenen, vereinzelt Baumbestandes an der Grundstücksgrenze, besonders der etwa 35 jährigen Eiche Nähe Kreisstraße. 	<p>einen öbVI auf Basis der öffentlichen Katasterunterlagen vorgenommen. Es wurden an der Nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze 3 Grenzpunkte vorgelassen, unter anderem der mit dem Flst. 398/8 gemeinsame an der Straße. Das Flurstück des einwendenden Bürgers hat mit dem Plangebiet zwei gemeinsame Grenzpunkte. Falls der Bürger den Bedarf einer Grenzfeststellung sieht, kann er diese in Auftrag geben. Die Kosten sind laut BGB zu gleichen Teilen zu Tragen.</p> <p>Unrechtmäßige Nutzungen sind keine Planungsgröße für die Bauleitplanung. Grundsätzlich sind die Flächen südöstlich des Plangebietes über den Walweg südwestlich des Plangebiets erreichbar. Im Übrigen ist festzustellen, dass der Feldweg, den der Bürger vermutlich meint, innerhalb des Plangebiets liegt.</p> <p>Eine Blendung nach Nordosten kann ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind dort keine relevanten Immissionsorte. Einige Bäume und Gehölzflächen bleiben erhalten, ob dies die gemeinten Bäume betrifft ist unklar. Die Eingriffe werden jedoch ohnehin ausgeglichen.</p>
--	---	---